

Sterbefoto Ahmed Jassins

Boulevardzeitung zeigt abgetrennten Kopf des Hamas-Führers

Unter der Überschrift “Das blutige Ende des Terror-Scheichs” berichtet eine Boulevardzeitung über den Raketenangriff der Israelis auf Ahmed Jassin, den geistigen Führer der radikal-islamischen Hamas. Fotos zeigen den abgetrennten und oben zerfetzten Kopf des Getöteten sowie die Reste seines Rollstuhls inmitten einer Blutlache. In einer Beschwerde beim Deutschen Presserat bezeichnet ein Leser des Blattes die Veröffentlichung als einen Verstoß gegen die Menschenwürde und als eine unangemessene Darstellung von Gewalt und Brutalität. Diesen Vorwurf weist der Chefredakteur des Blattes in seiner Stellungnahme zurück. Grundsätzlich sei die Veröffentlichung auch drastischer und abstoßender Bilder zulässig. Dies gelte um so mehr in Fällen, in denen der Abdruck der Fotos von eminent politischer Bedeutung sei, nämlich einem Fanal gleichkomme. Ahmed Jassin habe die Hamas gegründet, eine der gewalttätigsten palästinensischen Terror-Organisationen. Nach Ansicht aller Beobachter sei er einer der führenden Köpfe hinter zahlreichen Anschlägen auf Zivilisten gewesen, unmittelbar verantwortlich für die Ermordung hunderter israelischer Bürger. Der Hass auf Israel und seine Bewohner habe seine Predigten, die vollständige Vernichtung des Staates Israel und die Bekämpfung der freiheitlich-westlichen Rechtsordnung hätten seine Politik bestimmt. Den Bildern seines Todes komme daher eine ganz andere Bedeutung als Aufnahmen irgendwelcher zu Tode gekommener Unbekannter zu. Sie seien – wie bei Ceaucescu, den Söhnen Saddams oder Mussolini – gleichsam der visuelle Beweis, dass von dieser Person kein Schrecken mehr ausgehe. Auch die zivilisierte und freiheitliche Welt müsse den Tod ihrer Feinde dokumentieren, um Legendenbildung und Spekulationen zu verhindern. Die Veröffentlichung solcher Fotos sei daher nicht nur legitim, sondern geradezu notwendig. Nicht ohne Grund hätten die Alliierten 1945 beinahe verzweifelt nach Hitlers Leichnam gefahndet. (2004)

Die Beschwerdekammer 1 des Presserats kommt zu dem Schluss, dass die Veröffentlichung des Fotos des getöteten Scheichs Jassin gegen die Ziffern 1 und 11 des Pressekodex verstößt. Den zerschmetterten Kopf des Toten zu zeigen, ist nach Meinung des Gremiums unangemessen sensationell und nicht durch ein öffentliches Interesse begründet. Da der Tod des Scheichs zu keinem Zeitpunkt bestritten wurde, kann die Veröffentlichung auch nicht als publizistischer Beweis dienen und hiermit gerechtfertigt sein. Insoweit sind die Fälle Hitler und Jassin nicht miteinander vergleichbar, wie es der Chefredakteur der Zeitung in seiner Stellungnahme tut. Nach Überzeugung der Kammer verletzt die Veröffentlichung des Fotos zugleich Ziffer 1 des Pressekodex, welche die Wahrung der Menschenwürde fordert. Dass

grundsätzlich auch Veröffentlichungen mit drastischen und gegebenenfalls abstoßenden Bildern zulässig sein müssen, hat der Beschwerdeausschuss bereits in früheren Fällen entschieden. In diesem Fall jedoch kann die Darstellung des abgetrennten Kopfes mit dem zerstörten Gesicht nicht mit einem öffentlichen Interesse begründet werden. Auch die Tatsache, dass es sich bei dem Scheich um einen politischen Führer gehandelt hat, der als Gründer der Hamas im Nahostkonflikt eine große Rolle gespielt hat und der für zahlreiche Terroranschläge verantwortlich gemacht wird, rechtfertigt nicht ohne weiteres die Veröffentlichung des strittigen Fotos. Die Beschwerdekammer spricht deshalb eine öffentliche Rüge aus.
(BK1-62/04)

Aktenzeichen:BK1-62/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: öffentliche Rüge